

15) Zur Geschichte des Reichskammergerichts während des Rechtsstillstandes von Anfang 1690 bis 25. Mai 1693.

Vortrag von Herrn Rektor Querßen von Weglar. (21. Januar 1893 in Weglar.)

Redner gab eine Uebersicht über die Schicksale des Gerichts in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts, über seine Flucht nach Frankfurt und seine Uebersiedelung nach Weglar, die es nur mit Widerwillen vornahm. Aus der Korrespondenz des Gerichts mit Trier, Mainz, Kaiser und Reichskönvent, die sich in den Akten des Reichskammergerichts zu Weglar findet, weist derselbe nach, daß das Gericht, nachdem es sich am 20. Februar 1690 (neuen Stils) extrajudicialiter konstituiert hatte, nichts eifriger betrieb, als wieder von Weglar wegzukommen, bis es die Sorge um die Existenz seit dem Sommer 1692 bewog, bei Kaiser und Reich auf eine ad interim-Eröffnung selbst in Weglar zu drängen. Wurden diese Bestrebungen auf kurze Zeit durch die Kriegspanik vom Dezember 1692, wo die Franzosen den Rheinfels bei St. Goar belagerten, unterbrochen, so wurden sie um so eifriger im Frühling des folgenden Jahres wieder aufgenommen, um endlich durch den Erlaß Kaiser Leopolds vom 28. März von Erfolg gekrönt zu werden. In Anwesenheit des Kammerrichters, Erzbischofs Johann Hugo von Trier, fand die Eröffnung ad interim am 25. Mai 1693 statt, die aber von selbst durch die Zeit eine definitive wurde; das Reichskammergericht ist bis zu seiner Auflösung nicht wieder von Weglar weggekommen.

16) Die Landgrafen von Hessen als Reichsvögte von Weglar.

Vortrag von Herrn Professor Dr. Buchner. (21. Januar 1893 in Weglar.)

Die freundschaftlichen Verhältnisse der beiden, kaum 3 Stunden von einander entfernten Städte Gießen und Weglar wurde durch Jahrhunderte nur dann gestört, wenn die Politik ins Spiel kam. Dazu gab aber leicht das Verhältnis der hessischen Landgrafen zu der freien Reichsstadt Veranlassung. Ihnen war von alters her vom Kaiser die Erbvogtei übertragen. So huldigte die Stadt 1378 und 1393 dem Landgrafen Hermann dem Gelehrten, 1536 Philipp dem Großmütigen, 1568 Georg I., 1605 Ludwig V. und versprach dem Landgrafen, demselben gewärtig zu sein und sich allenthalben gehorsam zu zeigen, S. F. G. treu und hold zu sein und dasjenige zu leisten, was recht, billig und gewohnheitsgemäß den

Angehörigen solchen Pfandes und Schirms und der Reichsvogtei gebührt und obliegt, treulich und ohne alle Gefährde.

Aber gerade dadurch entstanden zeitweise unangenehme Streitigkeiten, die Prozesse zur Folge hatten. Sie blieben vielfach beim Reichskammergericht unerledigt und lagern die Akten darüber im Staatsarchiv in Weßlar oder anderswo.

Ein Aktenbündel aus dem Jahre 1613 im Weßlarer Archiv unter der wenig versprechenden Aufschrift „Stadt Weßlar contra Jost Staußen und Konjorten“ giebt ein lebhaftes Bild derartiger Mißthätigkeiten.

Bürgermeister und Rat hatten sich bei vielen Bürgern durch Gewaltthätigkeit und übermäßige Turm- und Geldstrafen so mißliebig gemacht, daß 1613 der Bürgerschaft den Erbvogt Landgrafen Ludwig V. um Hilfe anrief. Dieser zog daraufhin mit seinen beiden Brüdern Philipp und Friedrich von Gießen aus mit einem ansehnlichen Volk zu Roß und Fuß an die drei- bis vierthausend Mann vor Weßlar, die Bürger öffneten die Stadttore und die Ordnung wurde notdürftig wiederhergestellt.

Nun aber klagte der Rat gegen Jost Staußen und Konjorten beim Reichskammergericht in Speyer wegen gefährlicher Conspirationes, verdächtiger conventicula, Meuterei, sedition, Uffstand und Empörung der Unterthanen wider den ordentlichen Magistrat und Obrigkeit. In der Klage fielen nebenbei wichtige Hiebe gegen den Landgrafen, der um etliche von ihm gesuchten Prätenzion willen die Stadt armata manu überfallen habe. Als nun auch der Kammerbote nach Weßlar kam, um jedem Beklagten Mitteilung von der Klageschrift zu machen, entstanden neue Unruhen. Sowohl der Rat, als die Bürgerschaft, nicht weniger der Landgraf bevollmächtigten kaiserl. Kammergerichts-Advokaten mit der Führung ihrer Angelegenheit und wetteiferten dieselben, in möglichst ausführlichen und weit-schweifigen Schriften für ihre Klienten einzutreten. Doch kann hier nicht auf die einzelnen Deduktionen eingegangen werden.

Nach Antrag der Bürgerschaft und Gutheißen des Reichskammergerichts wurde auf dem nächsten Reichstag in Regensburg bestimmt, eine kaiserl. Kommission solle die Händel ordnen; dem Landgrafen selbst wurde dieselbe übertragen.

Wieder wurden Bürgerversammlungen in Weßlar gehalten und Schriften verfaßt; das Endergebnis war, daß vier vom Rat ihres

Amtes enthoben wurden, doch solle ihre Angelegenheit einer unparteiischen Juristenfakultät zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Klagen gegen die Bürgerschaft wurden niedergeschlagen. Da aber nie ein Urteil von einer Juristenfakultät beigebracht wurde, so endete auch dieser Prozeß wie so viele andere in älterer und späterer Zeit beim Reichskammergericht ohne Endurteil.

In einem Streit, der 1750 zwischen Rat und Metzgerzunft von Wehlar ausbrach, suchte letztere ebenfalls die Hilfe des Landgrafen. Weil bei einem Fastnachtsumzug der Metzger 1749 die größten Ausschreitungen vorgekommen waren und nur durch Zurückziehen der vorhandenen Soldaten ein Blutbad auf offener Straße verhütet worden war, wurde 1750 ein Umzug nicht gestattet und suchten nun die Metzger die Hilfe des Landgrafen, aber der Rat vereitelte dieselbe durch seine Energie. Auch hieraus entwickelte sich ein Prozeß, der im Sande verlief.

Dadurch, daß etwas später eine kleine hessische Besatzung von 73 Mann und erst von 1758 an eine von 123 Mann nach Wehlar gelegt wurde, entstanden schlimme Streitigkeiten, die schlimmste 1763, wobei hessische Soldaten entwaffnet und mißhandelt wurden. Auch da wieder rückte die Gießener Besatzung nach Wehlar und nahm die Stadt ein. Am kläglichsten aber war die Besetzung der Reichsstadt 1770 durch hessische Truppen, um dem katholischen Teil des Reichskammergerichts gegen den Willen von Rat und Bürgerschaft zwei Prozessionen zur Feier der Papstwahl Clemens XIV. zu ermöglichen.

Seit mehr als 100 Jahren ist aber das freundschaftliche Verhältnis der beiden Nachbarstädte nicht mehr gestört worden.

17) Der sogenannte Soldatenhandel deutscher Fürsten im vorigen Jahrhundert, insbesondere der des Landgrafen von Hessen-Cassel und die Verwendung Hessen-Casselscher Truppen im nordamerikanischen Freiheitskrieg.

Vortrag von Herrn Hauptmann Weimer. (23. Februar 1893.)

Die Lieferung von Truppen durch deutsche Fürsten an das Ausland wird in den verschiedenen Schriften mit den schlimmsten Namen bezeichnet und selbst in Lehrbüchern werden derartige Miethverträge als ein Ausfluß brutalster Gewalt und fürstlicher Despotie